OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250259/3/StB

Datum:
Linz, 4. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der Einrichtung „Gemeindekindergarten und Hort A__“, vertreten durch deren Rechtsträger Gemeinde B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.09.2025 GZ: IKD-2017-263460/22-Per, betreffend Widerruf der Einrichtung als Träger des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 20.09.2025, GZ: IKD-2017-263460/22-Per, wurde die Anerkennung als geeigneter Träger des Zivildienstes der Einrichtung „Gemeindekindergarten und Hort A__“ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) des Rechtsträgers Gemeinde B__ widerrufen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die Bf drei Jahre lang keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsmeldung beantragt habe und daher gemäß § 4 Abs. 4 Z 6 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) die Anerkennung zu widerrufen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Trägers der Einrichtung vom 29.09.2025, in der beantragt wird, den Widerruf aufzuheben, um ehestmöglich eine Zivildienststelle ausschreiben zu dürfen. Aufgrund von Karenzfällen habe der Bedarf für das Jahr 2026 erst nach der Meldefrist festgestellt werden können. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich nicht beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.11.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits vollständig aus der Aktenlage ergibt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Die zu klärenden Fragen sind rein rechtlicher Natur. Zudem wurde von den Verfahrensparteien ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet bzw. eine solche nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und durch eigene Ermittlungen. Es wurde eine ausdrückliche Anfrage an die Zivildienstserviceagentur gestellt, zu welchen Zeitpunkten von der Bf Bedarfsmeldungen abgegeben wurden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensakts. Dieser wird der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt und wurde von den Verfahrensparteien auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der bB vom 10.07.2014, GZ: IKD(KKM)-200456/3-2014-He, wurde die Bf gemäß § 4 ZDG als geeigneter Träger des Zivildienstes anerkannt.

Die jährliche Bedarfserhebung seitens der Zivildienstserviceagentur erfolgt für das jeweilige Folgejahr im Jänner und ist sodann binnen einer Frist bis zum 31. März abzugeben.

Nach Auskunft der Zivildienstserviceagentur (Email vom 25.11.2025, [ON 2]) meldete die Bf zuletzt im Frühjahr 2022 einen Bedarf für Oktober 2023 (ein Zivildiener) an. Auf die Bedarfserhebungen im Jänner 2023 (für das Jahr 2024), im Jänner 2024 (für das Jahr 2025) und im Jänner 2025 (für das Jahr 2026) wurde seitens der Bf nicht reagiert. Die Frist für die Bedarfserhebung für das Jahr 2026 endete demnach am 31.03.2025. Eine nachträgliche Meldung ist nach Angabe der Zivildienstserviceagentur aus budgetären Gründen nicht möglich bzw. auch gesetzlich nicht vorgesehen.

II.3. Der oben festgestellte Sachverhalt wird auch der vorliegenden Entscheidung beweiswürdigend zugrunde gelegt und wurde auch von der Bf nicht bestritten. Diese gab in der Beschwerde ausdrücklich an, dass 2024 und 2025 kein Bedarf an Zivildienern bestanden habe und der Bedarf für 2026 erst nach Ablauf der Meldefrist festgestellt werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), StF: BGBl. Nr. 679/1986, lauten wie folgt:

„§ 4

[…]

(4) Die Anerkennung nach Abs. 1 ist vom Landeshauptmann zu widerrufen, wenn

1. dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt oder
2. die Einrichtung den in den Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr entspricht oder
3. der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder
4. die Einrichtung wiederholt arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten hat oder

5. die Einrichtung in den letzten drei Jahren keinen Nachweis über die positive Absolvierung des Moduls gemäß Abs. 3a durch einen Vorgesetzten im Sinne des § 38 Abs. 5a erbracht hat oder

6. der Rechtsträger für diese Einrichtung drei Jahre lang keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsanmeldung im Sinne des § 8 Abs. 3 beantragt hat.

[…]

§ 8

[…]

(3) Außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 2 dürfen Zivildienstpflichtige der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger durch Bedarfsanmeldung beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich. Die Zivildienstserviceagentur hat den Rechtsträger aufzufordern, innerhalb eines Monats den gesamten Jahresbedarf für das nächstfolgende Jahr bekannt zu geben. Der Rechtsträger kann einen Wunsch auf Zuweisung bestimmter Zivildienstpflichtiger äußern. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen. Teilt ein Rechtsträger der Zivildienstserviceagentur mit, dass er bis auf weiteres während des gesamten Jahres mindestens zwei Drittel der vom Landeshauptmann zugelassenen Zivildienstplätze besetzt haben möchte, so hat die Zivildienstserviceagentur entsprechende Zuweisungen vorzunehmen, soweit nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen. Während der Geltungsdauer dieser Mitteilung bedarf es keiner weiteren Bedarfsanmeldung durch den Rechtsträger. […]“

III.2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10.07.2014 wurde die Bf als geeigneter Träger des Zivildienstes anerkannt. Der Bedarf an Zivildienern für das nächstfolgende Jahr wird jährlich - verbunden mit einer Frist bis zum 31. März – erhoben.

Nach Auskunft der Zivildienstserviceagentur, als auch nach den Ausführungen der Bf wurde zuletzt im Frühjahr 2022 (für das Jahr 2023) eine entsprechende Bedarfsmeldung für die Einrichtung abgegeben. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 erfolgte für das jeweilige Folgejahr keine Bedarfsmeldung durch den Rechtsträger der Bf. Da die Bedarfsmeldung auch für das kommende Jahr 2026 bereits abgeschlossen ist und das ZDG keine nachfolgende bzw. verspätete Bedarfsmeldung vorsieht, hat die Bf dementsprechend als Einrichtung drei Jahre lang keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsanmeldung iSd § 8 Abs. 3 ZDG beantragt. Dementsprechend wurde der Widerruf der Anerkennung von Seiten der bB zu Recht vorgenommen, diesbezüglich kommt der bB auch keinerlei Ermessensspielraum zu (*arg „Anerkennung […] ist […] zu widerrufen*“). Die Gründe für die Nichtabgabe der Bedarfsmeldung können ebenso wenig berücksichtigt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die der Entscheidung zugrunde gelegten Bestimmungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zudem klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha